

Kosten- und Termineinhaltung bei Investitionsprojekten Tiefbau

Die Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau, ist auf aktuelle und transparente Kosten- und Termininformationen angewiesen. Es wird deshalb an die Sorgfaltspflicht der beauftragten Planer appelliert bezüglich Wahrung der Interessen des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich Erreichung seiner Kosten- und Terminziele nach bestem Wissen und Können.

Diesbezügliche Abweichungen von vereinbarten Kosten- und Terminvorgaben sind unverzüglich dem jeweiligen Projektverantwortlichen schriftlich begründet anzuzeigen (beispielsweise mit dem Zahlungsanweisungsformular der Gemeinde Vaduz).

Für allfällige Kostenüberschreitungen kann in der Regel nicht Artikel 4 der Ordnung SIA 103:2014, Genauigkeitsgrad von Kosten/Finanzierung, herangezogen werden.

Das beauftragte Ingenieurbüro bzw. die Bauleitung ist für die Ziffer 2 des Zahlungsanweisungsformulars notwendigen Angaben verantwortlich. Das Formular ist jeweils zusammen mit der Originalrechnung sorgfältig und vollständig ausgefüllt an die Gemeinde Vaduz, Bauverwaltung, Tiefbau, Postfach 283, 9490 Vaduz, zuzustellen. Mit der Visierung der Zahlungsanweisung bestätigt das Ingenieurbüro bzw. die Bauleitung die gemäss Ziffer 2 eingesetzten Angaben bez. deren Richtigkeit nach bestem Wissen und mit der gebührenden Sorgfalt ermittelt zu haben.

Die Gemeinde hat diesbezüglich auf den 01. Januar 2008 ein verwaltungsinternes Visums- und Kompetenzreglement in Kraft gesetzt (GRB 11. Dezember 2007; nachfolgend Auszug):

„Bei Investitionsprojekten mit vom Gemeinderat bewilligten Krediten erfolgt die Zahlungsfreigabe durch den verantwortlichen Projektleiter der Gemeinde. Dabei gilt es projekt- und auftragsbezogen den vom Gemeinderat bewilligten Gesamtkostenvoranschlag sowie die Bedingungen gemäss Werkvertrag einzuhalten und mit Hilfe einer Prognose zu verifizieren. Das monatliche Reporting für sämtliche Tiefbauinvestitionsprojekte dient dem Bürgermeister und den Projektverantwortlichen der permanenten Kostenkontrolle.“

☞ Unterlagen siehe , „1. Zahlungsanweisung ZAF“

☞ Abweichungen sind vom Leiter Tiefbau der Bauverwaltung freizugeben.

☞ Unterlagen siehe , „3. Daten-/ Bezugsquellen“

Kosten- und Termineinhaltung bei Investitionsprojekten Tiefbau

Die Bauverwaltung, Abteilung Tiefbau, ist auf aktuelle und transparente Kosten- und Termininformationen angewiesen. Es wird deshalb an die Sorgfaltspflicht der beauftragten Planer appelliert bezüglich Wahrung der Interessen des Auftraggebers, insbesondere hinsichtlich Erreichung seiner Kosten- und Terminziele nach bestem Wissen und Können.

Diesbezügliche Abweichungen von vereinbarten Kosten- und Terminvorgaben sind unverzüglich dem jeweiligen Projektverantwortlichen schriftlich begründet anzuzeigen (beispielsweise mit dem Zahlungsanweisungsformular der Gemeinde Vaduz).

Für allfällige Kostenüberschreitungen kann in der Regel nicht Artikel 4 der Ordnung SIA 103:2014, Genauigkeitsgrad von Kosten/Finanzierung, herangezogen werden.

Das beauftragte Ingenieurbüro bzw. die Bauleitung ist für die Ziffer 2 des Zahlungsanweisungsformulars notwendigen Angaben verantwortlich. Das Formular ist jeweils zusammen mit der Originalrechnung sorgfältig und vollständig ausgefüllt an die Gemeinde Vaduz, Bauverwaltung, Tiefbau, Postfach 283, 9490 Vaduz, zuzustellen. Mit der Visierung der Zahlungsanweisung bestätigt das Ingenieurbüro bzw. die Bauleitung die gemäss Ziffer 2 eingesetzten Angaben bez. deren Richtigkeit nach bestem Wissen und mit der gebührenden Sorgfalt ermittelt zu haben.

Die Gemeinde hat diesbezüglich auf den 01. Januar 2008 ein verwaltungsinternes Visums- und Kompetenzreglement in Kraft gesetzt (GRB 11. Dezember 2007; nachfolgend Auszug):

„Bei Investitionsprojekten mit vom Gemeinderat bewilligten Krediten erfolgt die Zahlungsfreigabe durch den verantwortlichen Projektleiter der Gemeinde. Dabei gilt es projekt- und auftragsbezogen den vom Gemeinderat bewilligten Gesamtkostenvoranschlag sowie die Bedingungen gemäss Werkvertrag einzuhalten und mit Hilfe einer Prognose zu verifizieren. Das monatliche Reporting für sämtliche Tiefbauinvestitionsprojekte dient dem Bürgermeister und den Projektverantwortlichen der permanenten Kostenkontrolle.“

☞ Unterlagen siehe , „1. Zahlungsanweisung ZAF“

☞ Abweichungen sind vom Leiter Tiefbau der Bauverwaltung freizugeben.

☞ Unterlagen siehe , „3. Daten-/ Bezugsquellen“